

Für das Nachschlagewerk: ja (i)
Für die Sammlung: nein
Für die Fachpresse: nein

Gesetz: Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes im
Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948
(WiGBI. S. 21) §§ 1 und 2; Regelungsgesetz § 77;
Beamtenrechtsänderungsgesetz vom 30. Juni 1933
(RGBI. I S. 433) Kap. V §§ 22 und 30; BGB § 615

Leitsätze:

1. Ansprüche auf Zahlung des Gehaltes aus Dienstverhältnissen mit dem früheren Reichsnährstand, die erst nach dessen Auflösung fällig geworden sind, können gegen den Haupttreuhänder für die Abwicklung des Reichsnährstandsvermögens geltend gemacht werden.
2. Der Reichsnährstand ist im Land Niedersachsen nach dem 8. Mai 1945 bis zu seiner Auflösung durch das Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 bestehen geblieben.
3. Durch die Auflösung des Reichsnährstandes sind die im Zeitpunkte der Auflösung bestehenden Dienstverhältnisse nicht ohne weiteres aufgelöst worden.

Aktenzeichen: 3 AZR 506/54

Urteil des BAG vom 1. Oktober 1957

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 506/54

3 Sa 324/54 (Hannover)

Verkündet
am 1. Oktober 1957

gez. Croll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Oktober 1957
durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrich-
ter Dr. Simons und Schilgen und die Bundesarbeitsrich-
ter Meißner und Schormann für Recht erkannt;

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil der
III. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover
vom 23. September 1954 - 3 Sa 324/54 - wird auf
Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Die Kosten der Nebenintervention trägt der Neben-
intervenient.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der Kläger gehörte der Hauptabteilung III des Reichsnährstandes an. Einige Zeit vor der Kapitulation wurde er zur Kreisbauernschaft V im Gebiet der Landesbauernschaft Hannover-Braunschweig als Sachbearbeiter abgeordnet und blieb dort auch in der Folgezeit. Nach Zusammenbruch wurde die Landesbauernschaft Hannover-Braunschweig in die Landwirtschaftskammer Hannover umbenannt, ohne daß hierdurch eine sachliche Änderung eintrat. Durch § 1 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (WiGBI. S. 21; im folgenden RNSt AufLG) wurde der Reichsnährstand mitsamt seinen Landwirtschafts- und Kreisbauernschaften im Vereinigten Wirtschaftsgebiet mit Wirkung vom 5. März 1948 aufgelöst. Mit Schreiben vom Juni 1948 kündigte die Landwirtschaftskammer Hannover das Dienstverhältnis des Klägers mit Berufung auf § 27 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens vom 20. Juni 1948 (Umstellungsgesetz; im folgenden UmstG) vom 15. November 1948. Das Landesarbeitsgericht Hannover erklärte diese Kündigung durch das rechtskräftige Urteil vom 7. Januar 1949 für unwirksam, da § 27 UmstG auf den nur aus wichtigem Grund kündbaren Kläger keine Anwendung finde. Die Landwirtschaftskammer Hannover beschäftigte den Kläger nicht mehr, zahlte ihm jedoch das Gehalt bis zum 31. März 1949.

Mit der Klage verlangt der Kläger von dem beklagten Haupttreuhänder für die Abwicklung des Reichsnährstandsvermögens Zahlung seines Gehalts vom 1. April 1949 bis zum 31. Dezember 1951, und zwar in Höhe von 15.263,88 nebst Zinsen. Er ist der Ansicht, der Anspruch auf Zahlung dieses Betrages stehe ihm zu, weil sich der Beklagte seit dem 1. April 1949 mit der Annahme seiner Dienste im Verzug befinde.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. A



die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils den Beklagten zur Zahlung von 10.904,64 DM nebst Zinsen verurteilt und im übrigen die Klage mit der Begründung abgewiesen, dem Kläger stehe eine Gehaltsforderung für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. Dezember 1951 gegen den Beklagten nicht zu, weil am 1. April 1951 das Dienstverhältnis des Klägers nach § 82 Regelungsgesetz auf das Land Niedersachsen übergegangen sei.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte und der ihm beigetretene Nebenintervenient die volle Abweisung der Klage, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I. Soweit der Kläger mit der Klage abgewiesen worden ist, ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts rechtskräftig, da der Kläger selbst keine Revision eingelegt hat. Eine Nachprüfung des Urteils war nur insoweit erforderlich, als das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben hat. Sie führte zu dessen Bestätigung.

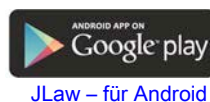
II. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht die Klage für zulässig angesehen. Nach dem von dem Deutschen Obergericht in dem Urteil vom 8. Februar 1950 aufgestellten, im BGBl. 1950 I S. 82 veröffentlichten und darum nach Art. IX Obergerichtsverordnung vom 9. Februar 1948 (VOBl. BZ 1948 S. 55) bindenden Rechtssatz schließen das Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (WiGBI. S. 21) und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen vom 4. Februar 1949 - Treuhänderverordnung und Anmeldeverordnung (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 12) - es nicht aus, Ansprüche gegen den früheren Reichsnährstand, die vor seiner Auflösung entstanden sind, gegen den Haupttreuhänder für das Vermögen des



Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet gerichtlich geltend zu machen. Dabei sind auch Ansprüche Zahlung des Gehalts aus Dienstverhältnissen mit dem früheren Reichsnährstand, die erst nach dessen Auflösung fällig geworden sind, gemeint. Denn dieser Entscheidung lag u. - ebenso wie hier - eine Klage auf Zahlung von Gehalt für die Zeit nach der am 5. März 1948 erfolgten Auflösung des Reichsnährstandes zugrunde (OGE S. 110 112; vgl. auch BGHZ 7, 75 87).

Die Zulässigkeit der Klage wird auch, wie das Land arbeitsgericht zutreffend angenommen hat, dadurch nicht berührt, daß nach § 3 Abs. 1 des Preußischen Gesetzes über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts vom 11. Dezember 1934 der zuständige Bundesminister die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Reichsnährstandes genehmigen muß; denn diese Genehmigung hat nur für das Vollstreckungsverfahren, nicht für das Urteilsverfahren Bedeutung.

Der Geltendmachung der Ansprüche steht schließlich auch § 77 Regelungsgesetz nicht entgegen, wonach die ur Art. 131 GG fallenden Personen außer den Ansprüchen nach dem Regelungsgesetz keine weiteren Ansprüche aus ihrem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis haben. Zwar hat der Kläger im Zusammenhang mit der im Jahre 1948 erfolgten Auflösung des Reichsnährstandes seinen Arbeitsplatz tatsächlich verloren. Er ist damit aber nicht, wie Art. 131 GG es verlangt, aus anderen als tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden. Ein Ausscheiden in diesem Sinn liegt nur vor, wenn der Verlust des Arbeitsplatzes auf Umständen ruht, die mit der Kapitulation Deutschlands im unmittelbaren kausalen Zusammenhang stehen (vgl. das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 2. Juli 1957 - 3 AZR 312/55 -). Die Auflösung des Reichsnährstandes in Niedersachsen ist aber keine unmittelbare Folge der Kapitulation. Sie ist nicht etwa durch die Besatzungsmächte, sondern durch ein Gesetz des Wirtschaftsrats, also durch den deutschen G



setzgeber, herbeigeführt worden und unterscheidet sich insoweit nicht von einer auch sonst im Staatsleben üblichen Auflösung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

III. Entgegen der Auffassung des Nebenintervenienten war der Kläger, der nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichts Angehöriger des Reichsnährstandes war und zur Zeit des Zusammenbruchs bei der Kreisbauernschaft V beschäftigt wurde, Angestellter des Reichsnährstandes. Dieser war nach § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1060) eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts. Er konnte daher Dienstherr der bei ihm beschäftigten Personen sein, und zwar nicht nur insoweit, als diese bei der Hauptverwaltung, sondern auch insoweit, als diese bei den Landes- oder Kreisbauernschaften tätig waren, da die Landes- und Kreisbauernschaften nur unselbständige Untergliederungen des Reichsnährstandes waren. An der Dienstherreneigenschaft des Reichsnährstandes hat sich durch die vom Dritten Reich in der Folgezeit erlassenen Anordnungen nichts geändert, wie bereits der Bundesgerichtshof (BGHZ 7, 75 [82, 907]) zutreffend ausgesprochen hat. Eine Änderung ist insbesondere durch den Rundlaß des Reichsministers des Innern vom 8. März 1943 (MinBl i V Sp 411), auf den sich der Nebenintervenient beruft, nicht eingetreten. Zwar heißt es dort, daß alle den Landräten beigegebenen staatlichen nichtbeamteten Kräfte, die aus Mitteln des Preußischen Staates ihre Bezüge erhalten, ab 1. April 1943 in den Dienst der Kreise übernommen werden. Diese Bestimmung ist jedoch eine rein preußische Regelung. Das ergibt sich aus der Überschrift "Preußen" und aus dem Umstand, daß dort von staatlichen Kräften gesprochen wird, die aus Mitteln des Preußischen Staates ihre Bezüge erhalten. Von dieser Regelung konnten infolgedessen Angehörige des Reichsnährstandes, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts war, sich über das ganze Reich erstrecken und



seine Angestellten aus eigenen Mitteln bezahlt, auch das nicht erfaßt werden, wenn sie – wie der Kläger – bei den Kreisbauernschaften tätig waren. Eine andere Auffassung vertritt auch der Bundesgerichtshof in dem erwähnten Urteil nicht. Dort wird im Gegenteil auf Seite 93 das zum früheren Reichsnährstand gehörende Personal von der Regelung Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 8. März 1943 ausdrücklich ausgenommen.

Der Reichsnährstand ist auch nach dem 8. Mai 1945 Dienstherr des Klägers geblieben. Er ist, jedenfalls im Lande Niedersachsen, mit dem Zusammenbruch nicht untergegangen. Das ergibt sich aus den Landwirtschaftlichen Richtlinien Nr. 1, die am 28. April 1945 auf Befehl der Militärregierung an die Landesbauernschaften ausgegeben wurden. Danach blieben die Einrichtungen des Reichsnährstandes bestehen. Sie sollten auf Grund der bisherigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, also auf derselben Grundlage vor der Besetzung, weiterarbeiten (BGHZ 7, 75 [85]). Daß der Reichsnährstand bestehen geblieben ist, ergibt sich Übrigen auch daraus, daß der Gesetzgeber seine Auflösung durch ein besonderes Auflösungsgesetz für erforderlich angesehen hat. An dem Dienstverhältnis des Klägers hat sich hierdurch nichts geändert, daß die Landesbauernschaft Hannover-Braunschweig, zu der die Kreisbauernschaft V – die Dienststelle des Klägers – gehörte, in die Landwirtschaftskammer Hannover umbenannt worden ist. Denn hierdurch ist, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, eine sachliche Änderung nicht eingetreten. Das Dienstverhältnis des Klägers wurde schließlich auch durch den Erlass des Niedersächsischen Ministerpräsidenten vom 14. Oktober 1947 (A. für Niedersachsen 1947 S. 201) nicht berührt. Dieser Erlass betrifft nur das Personal der staatlichen landrätlichen Verwaltung, zu dem die Angestellten des Reichsnährstandes nicht gehörten.

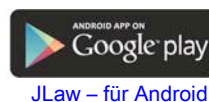
IV. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht angenommen,

- 7



mit der Auflösung des Reichsnährstandes am 5. März 1948 das Dienstverhältnis des Klägers auf einen anderen öffentlichen Dienstherrn nicht übergegangen ist. Es hat ausgeführt: Diesen Tatbestand regelt Kapitel V § 22 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433 - Beamtenrechtsänderungsgesetz -). Danach finde ein unmittelbarer Übergang der Dienstverhältnisse nicht statt. Hieraus ergebe sich nur eine Verpflichtung des neuen Dienstherrn zur Übernahme der Beamten der aufgelösten Körperschaft. Der Kläger sei aber bisher von einer anderen Stelle nicht übernommen worden. Diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts trifft um so mehr zu, als der Kläger kein Beamter, sondern ein Angestellter ist und nach § 30 des Beamtenrechtsänderungsgesetzes nur die Möglichkeit besteht, § 22 sinngemäß auf Angestellte anzuwenden. Zu Unrecht beruft sich der Beklagte demgegenüber auf einen allgemeinen Grundsatz der Funktionsnachfolge. Allerdings hat der Bundesgerichtshof in BGHZ 10, 125 den Grundsatz aufgestellt, daß sich die Haftung der Länder für Verbindlichkeiten des Reiches kraft Funktionsnachfolge auch auf Ansprüche derjenigen Beamten erstrecke, die am 8. Mai 1945 im Bereich des betreffenden Landes eine Planstelle innehatten oder als außerplanmäßige Beamte ihren Beschäftigungsort hatten. Ob dieser Grundsatz auch bei der Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Anwendung kommen kann, erscheint im Hinblick auf die besondere Regelung des Kapitel V Beamtenrechtsänderungsgesetz zweifelhaft. Das kann jedoch dahingestellt bleiben, da der allgemeine Grundsatz der Funktionsnachfolge jedenfalls dann nicht gelten kann, wenn die Dienstverhältnisse der aufgelösten Körperschaft bestehen geblieben sind und bestehen bleiben sollten (BGHZ 16, 184 188).

Das Fortbestehen des Dienstverhältnisses des Klägers folgt aus der Tatsache, daß er nach der am 5. März 1948 erfolgten Auflösung des Reichsnährstandes zunächst weiterbe-



schäftigt worden ist. Erst mit Schreiben vom 23. Juni 1948
de ihm zum 15. November 1948 gekündigt. Darüber hinaus folg
das Fortbestehen des Dienstverhältnisses aus § 3 der Anmelde
verordnung vom 4. Februar 1949. Dort wird bestimmt, daß An-
sprüche aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen gegen den früh
ren Reichsnährstand angemeldet werden können. Man ist also
offenbar davon ausgegangen, daß die Dienstverhältnisse auf
einen neuen Dienstherrn nicht übergegangen sind. Zwar ist die
Anmeldeverordnung durch die oben erwähnte Entscheidung des
Deutschen Obergerichts vom 8. Februar 1950 bindend für unwir-
ksam erklärt worden. Die Unwirksamkeitserklärung bezieht sich
aber nur auf die Wirksamkeit der Anmeldeverordnung als Rechts-
verordnung, und zwar wegen eines Mangels in der Verkündung
(vgl. OGE S. 110 1157). Sie kann daher insoweit zur Ausle-
gung herangezogen werden.

V. Ist das Dienstverhältnis des Klägers auf einen anderen
Dienstherrn nicht übergegangen, sondern mit dem aufgelösten
Reichsnährstand bestehen geblieben, so ergibt sich hieraus
gleich, daß die Auflösung des Reichsnährstandes dessen Be-
endigung nicht zur Folge gehabt hat. Es bedurfte vielmehr einer
besonderen Kündigung. Tatsächlich hat auch die Landwirtschaf-
tkammer Hannover das Dienstverhältnis des Klägers durch Sch-
reiben vom 23. Juni 1948 mit Berufung auf § 27 UmstG zum 15. No-
vember 1948 gekündigt. Diese Kündigung hat jedoch das Die-
nstverhältnis nicht beendet, da sie rechtskräftig für unwirksam
erklärt worden ist. Das war nach der Feststellung des Revisionsgericht
bekannt. Er hätte daher, wie das Landesarbeitsgericht mit
Recht ausgeführt hat, dem Kläger erneut kündigen müssen, um
sich von der Lohnzahlungspflicht zu befreien, zumal der Klä-
ger ihm seine Dienste angeboten hat. Dazu war der Beklagte in
Lage, denn er nimmt nach § 2 Abs. 2 Satz 2 RNSt AufLG die
Rechte und Pflichten des Reichsnährstandes als Vermögensträ-
ger wahr, zu denen auch die Rechte und Pflichten aus den vom
Reichsnährstand begründeten Dienstverhältnissen gehören, da
auch das Recht, ein Dienstverhältnis zu beenden oder fortzu-
setzen (vgl. OGE S. 116). Da der Beklagte von dem Recht zu



Kündigung nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichts nicht Gebrauch gemacht hat, so kann er sich gegenüber dem Lohnzahlungsanspruch des Klägers nun nicht darauf berufen, er sei nach § 323 BGB von der Lohnzahlungspflicht frei geworden, weil es ihm objektiv unmöglich gewesen sei, den Kläger zu beschäftigen, ganz abgesehen davon, daß die §§ 323 ff. BGB auf das Arbeitsverhältnis überhaupt keine Anwendung finden (BAG 3, 185 [188]). Bei dieser Sachlage besteht auch keine Veranlassung, die Grundsätze über das Betriebsrisiko anzuwenden, d.h. die Grundsätze über die Verpflichtung zur Lohnzahlung bei solchen Ereignissen, die weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer des betreffenden Betriebes verschuldet sind (vgl. dazu BAG AP Nr. 2 zu § 615 BGB Betriebsrisiko); denn diese Grundsätze können dann nicht herangezogen werden, wenn der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, sich durch Kündigung von der Lohnzahlungspflicht rechtzeitig zu befreien. Der Beklagte bleibt vielmehr, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgesprochen hat, nach § 615 BGB dem Kläger zur Zahlung des Lohnes verpflichtet, da er sich im Annahmeverzug befunden hat.

gez. Dr. König

Dr. Simons

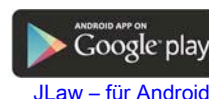
Schilgen

Elis. Meißner

Schormann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)